

— Rechte und Pflichten des Auftragnehmers,

z. B. Inanspruchnahme von Einrichtungen des Auftraggebers, Informationspflicht, Abslimmungspflicht gegenüber dem Auftraggeber für alle Maßnahmen der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, Mitwirkung an der Überleitung der Ergebnisse

— Vereinbarungen zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,

z. B. auf den Gebieten der Information, Dokumentation, Qualifizierung, Austausch von Mitarbeitern, Bildung sozialistischer Forschungs- und Arbeitsgemeinschaften

(ohne Verantwortungseinschränkung der Vertragspartner)

— Benennung von Mitarbeitern zur Koordinierung der Arbeiten des Vertragsgegenstandes

7. Termine und Berichterstattung

— Zwischentermine für Übergabe von Arbeitsunterlagen durch den Auftraggeber unter Sanktionsschutz

(§ 31 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1969 zum Vertragsgesetz)

— Zwischentermine des Auftragnehmers und Abschlußtermin für das Erbringen und die Abnahme der Leistung

— Form und Berichtszyklus in Abhängigkeit vom Finanzierungsmodus.

8. Verteidigung und Abnahme der Leistung

— Form, Personenkreis und Fristen der Verteidigung von Aufgabenstellung, Zwischenergebnissen, Abschlußleistung

— Festlegung der Handlungen, durch die die Abnahme als vollzogen gelten soll,

z. B. Unterzeichnung des Abschlußberichtes bzw. Übernahmeprotokolls durch den Auftraggeber, Unterzeichnung des Verteidigungsprotokolls durch beide Partner.

9. Preisvereinbarung und Zahlungsweise

— Vereinbarungspreis

— Kriterien — Parameter — Termine für die Höhe bzw. Veränderung des vereinbarten Zuschlages

— Höhe und Termine für die Bereitstellung der Forschungsmittel durch den Auftraggeber

— Rechnungslegung und endgültige Bezahlung

— Sanktionen.

10. Ablösung von Grundmitteln

— Art und Weise der Ablösung von Grundmitteln (spätestens bis zur Abschlußverteidigung) unter Berücksichtigung ihrer wissenschaftlich und volkswirtschaftlich günstigsten Nutzung,

z. B. aus Investitionsmitteln des Auftraggebers, aus Investitionsmitteln oder Mitteln des Leistungsfonds des Auftragnehmers.

11. Schutzrechte

— Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland in der Regel durch den Auftraggeber

— Überprüfung wissenschaftlicher Ergebnisse auf schutzfähige Merkmale durch den Auftragnehmer und Information des Auftraggebers

— Vereinbarungen über die Rechtsmangelfreiheit, z. B. nach Zeitraum, Ländern, Klassen.

12. Lizenz- und Nachnutzungsrechte

— Festlegung über die Inanspruchnahme von Lizenz- und Nachnutzungsrechten durch die Vertragspartner

— Vereinbarungen über die möglichen Auswirkungen auf den Vereinbarungspreis.

13. Geheimhaltungsbestimmungen

— Umfang und Grad der Geheimhaltung

— Regelungen zur Veröffentlichung von Erkenntnissen und Ergebnissen

— Einsichtnahme in Teil- und Abschlußergebnisse durch Dritte.

14. Schadenersatz

— Mängelanzeige

— Beschränkung des Schadenersatzes im Falle vertraglicher Pflichtverletzungen,

z. B. durch den Auftragnehmer bis zum Fortfall des vereinbarten leistungsabhängigen Zuschlages.

15. Sonstige Vereinbarungen

— Änderung, Ergänzungen, Aufhebung des Vertrages

— Beitritt weiterer juristischer Personen zum Vertrag

— Anlagen als Bestandteil des Vertrages.

Datum

Unterschriften des Auftraggebers und Auftragnehmers